

**Konferenz der europäischen Datenschutzbehörden
Lissabon, 15. bis 17. Mai 2013**

**Entschließung
zur Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus bei Europol**

Sponsoren:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Deutschland

College Bescherming Persoonsgegevens (CBP), Niederlande,

Garante per la protezione dei dati personali (Garante), Italien

Comissão Nacional de Protecção de Dados (CNPD), Portugal

Am 27. März 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung gemäß Artikel 88 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgestellt. Dieser Verordnungsentwurf ändert inhaltlich grundlegend und weitreichend die geltende Rechtsgrundlage für das Europäische Polizeiamt (Europol) – den Beschluss des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung Europols (2009/371/JI - ABl. L 121/37). Hierzu erklärt die Konferenz:

Mit der neuen Rechtsgrundlage soll Europol neue Aufgaben wahrnehmen und zusätzliche Befugnisse erhalten. Nach dem Willen der Kommission soll die Datenverarbeitung Europols nicht länger gemäß den im geltenden Recht definierten Systemen und Dateien erfolgen, um die Möglichkeiten Europols für eine Verknüpfung der Daten aus bzw. mit unterschiedlichen Systemen nicht zu behindern. Mit dem Verordnungsentwurf soll die Analysetätigkeit Europols in größtmöglicher Weise flexibilisiert werden, da die Analyse nach Ansicht der Kommission der „Grundpfeiler“¹ der modernen, „informationsauswertenden“² Strafverfolgungstätigkeit ist.

Angesichts der erweiterten Möglichkeiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss für Europol der Datenschutz auf hohem Niveau gewährleistet werden. Dies ergibt sich auch aus Art. 8 der Europäischen Grundrechtecharta, der hohe Anforderungen an den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten stellt. Einrichtungen der EU, die – wie Europol - in großem Umfang personenbezogene Daten verarbeiten, sind diesen Vorgaben in besonderer Weise verpflichtet.

¹ „Cornerstone“ (öffentliches Memo der Europäischen Kommission vom 27. März 2013, (Memo/13/286) „Questions and Answers: Enhancing Europol’s support to law enforcement cooperation and training“, S. 1).

² „intelligence-led“ (a.a.O.)

Keinesfalls wäre es hinzunehmen, wenn die neue Rechtsgrundlage das bestehende Datenschutzniveau absenken würde. Genau dies ist aber zu befürchten – legt man den von der Kommission vorgelegten Entwurf zu Grunde. Mit dem Wegfall der bestehenden Europol-Systeme und -Dateien würden systemspezifische Sicherungen entfallen, wie z.B. die im Europol-Beschluss und den Begleitregelungen enthaltenen engen Zweckbegrenzungen und Vorgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Analysedateien. Es scheint, als sollten durch den Kommissionsvorschlag bestehende Verfahrenssicherungen eingeschränkt sowie geltende Beschränkungen für die Datenübermittlung an Drittstaaten und –stellen aufgehoben werden.

Die Konferenz der europäischen Datenschutzbeauftragten fordert das Europäische Parlament, den Rat, und die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die neue Rechtsgrundlage für Europol den folgenden Anforderungen entspricht und dass die Kommissionsvorschläge in diesem Sinne nachgebessert werden.

1. Daten unschuldiger Personen (Opfer, Zeugen, Kontaktpersonen etc.) dürfen nur unter sehr strengen Voraussetzungen verarbeitet werden und bedürfen dabei besonderen Schutzes.
2. Betroffenenrechte.
3. Verfahrensgarantien.
4. Unabhängige und effiziente Datenschutzkontrolle, sowohl extern als auch innerhalb von Europol, zur Gewährleistung eines effizienten Datenschutzes unter aktiver Beteiligung der nationalen Datenschutzbehörden.
5. Ein angemessenes Datenschutzniveau bei der Kooperation mit Drittstaaten und mit sonstigen Stellen außerhalb der EU.
6. Eine strenge Zweckbindung für die Verarbeitung personenbezogener Daten.